

Bebauungsplan
Ersatzneubau KiTa Reinhardtsgrimma
(Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge)

Umweltbericht
mit integrierter Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

bearbeitet durch:



Bebauungsplan Ersatzneubau KiTa Reinhardtsgrimma
(Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge)
Umweltbericht mit integrierter Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Auftraggeber: Stadt Glashütte
 Hauptstraße 42
 01768 Glashütte

 Ansprechpartner: Herr Wolf

Auftragnehmer: MEP Plan GmbH
 Gesellschaft für Naturschutz, Forst- und Umweltplanung
 Hofmühlenstraße 2
 01187 Dresden

 Telefon: 03 51 / 4 27 96 27
 E-Mail: kontakt@mepplan.de
 Internet: www.mepplan.de

Projektleitung: Dipl.-Ing. (FH) Ronald Pausch
 Forstassessor Steffen Etzold

Projektkoordination: M.Sc. Jacqueline Risse

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Rita Schwäger
 M.Sc. Jacqueline Risse
 B.Sc. Julian Gruner

Dresden, den 6. Juni 2024



Ronald Pausch
Geschäftsführer
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege
Garten- und Landschaftsarchitekt (AKS)



Steffen Etzold
Geschäftsführer
Dipl.-Forstwirt
Assessor des Forstdienstes

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	1
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des B-Plans	1
1.2	Planungsgrundlagen und relevante Ziele des Umweltschutzes	2
1.2.1	Rechtliche Grundlagen.....	2
1.2.2	Übergeordnete Fachplanungen.....	2
1.3	Methodische Grundlagen	4
1.3.1	Beschreibung der technischen Verfahren der Umweltprüfung.....	4
1.3.2	Erfassung und Bewertung der Biotoptypen, Flora und Fauna	4
1.3.3	Bilanzierung der Eingriffsfolgen.....	5
2	Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes	6
2.1	Gebietsbeschreibung	6
2.2	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter.....	7
2.2.1	Mensch und menschliche Gesundheit.....	7
2.2.2	Arten und Biotope	7
2.2.3	Boden	9
2.2.4	Wasser.....	9
2.2.5	Klima und Luft.....	10
2.2.6	Landschaftsbild	10
2.2.7	Kultur- und Sachgüter	11
2.2.8	Schutzgebiete	11
2.3	Gesamteinschätzung und Wechselwirkungen	12
2.4	Prognose bei Nichtdurchführung des Plans (Status-Quo-Prognose)	12
2.5	Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans.....	12
2.5.1	Mensch und menschliche Gesundheit.....	12
2.5.2	Arten und Biotope	13
2.5.3	Boden	14
2.5.4	Wasser.....	14
2.5.5	Klima und Luft.....	15
2.5.6	Orts- und Landschaftsbild	15
2.5.7	Kultur- und Sachgüter	15
2.6	Gesamtgegenüberstellung	16
2.7	Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)	16
3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich	17
3.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....	17
3.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	18
3.3	Gegenüberstellung der Eingriffe (Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung).....	19
4	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	23
4.1	Entsiegelung und Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke	23
4.2	Wiederherstellung des §-Biotop „Magere Frischwiese“	24
5	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	26
6	Quellenverzeichnis	27
6.1	Fotodokumentation.....	29
7	Kartenmaterial	31

7.1	Karte 1 – Übersichtskarte	31
7.2	Karte 2 – Biotopkartierung.....	31

1 Veranlassung

Die Stadtverwaltung Glashütte plant den Ersatzneubau der kommunalen Kindertagesstätte - KiTa „Max und Moritz“ in Reinhardtsgrimma, einem Ortsteil der Stadt Glashütte im sächsischen Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Der Geltungsbereich liegt am südwestlichen Rand von Reinhardtsgrimma, an der Gartenstraße und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1 ha. Da das Flurstück am Ortsrand im baulichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch liegt ist ein Bebauungsplan erforderlich.

Da die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ersatzneubau KiTa Reinhardtsgrimma“ als wesentliche Veränderung von Natur und Landschaft zu bewerten ist, wurde die MEP Plan GmbH mit der Erarbeitung eines Umweltberichtes beauftragt.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des B-Plans

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ersatzneubau der kommunalen Kindertagesstätte KiTa „Max und Moritz“ im Glashütter Ortsteil Reinhardtsgrimma. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst einen Großteil des Flurstück 1031 (KiTa-Grundstück) sowie Teile der Flurstücke 1022/3, 1022/1 und 1022e (Gartenstraße) und einen Teil des Flurstückes 1032 (Hecke, Fahrrecht) der Gemarkung Reinhardtsgrimma.

Ein Großteil des Plangebietes ist derzeit durch extensiv genutztes Grünland geprägt. Eine Landschaftshecke entlang der westlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (innerhalb des Plangebietes) trennt das geplante KiTa-Gelände von der angrenzenden Ackerfläche.

Nach aktuellem Planungsstand soll das gesamte KiTa-Geländes (Gemeinbedarf & Spielfläche) eine Gesamtfläche von 3.967 m² betragen. Die angrenzende Verkehrsfläche (Gartenstraße & Wendeanlage) umfassen 1.164 m² (DR. BRAUN&BARTH 2024). Der nördliche Teil des Flurstückes sowie die Landschaftshecke bleiben erhalten und liegen außerhalb des direkten Eingriffsbereiches.

Im Rahmen der Flächenkompensation für den Ausbau der S 183 in Reinhardtsgrimma im Jahr 2011 durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LaSuV), erfolgte zwischen den Jahren 2011 und 2016 der Abriss eines alten Stallgebäudes und die Entsiegelung der Fläche. Anschließend erfolgte die Anlage von Extensivgrünland als Kompensationsmaßnahme. Diese Kompensationsmaßnahme muss gemeinsam mit dem geplanten Eingriff (Errichtung KiTa) bewertet und auf einer externen Fläche ausgeglichen werden.

1.2 Planungsgrundlagen und relevante Ziele des Umweltschutzes

1.2.1 Rechtliche Grundlagen

Der Umweltprüfung ist nach § 2 Abs. 4 BauGB ein unerlässlicher Bestandteil der Bauleitplanung und ermittelt die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Bauvorhabens auf den jeweiligen Geltungsbereich. Die Erarbeitung des Umweltberichts hat den gesetzlichen Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB zu entsprechen.

Für die Erarbeitung des Umweltberichtes wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Bauvorhabens auf ein Geltungsbereich betrachtet. Als Grundlage dienten dafür u.a. die Aussagen des Landesentwicklungsplanes für Sachsen (Stand 2013), des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Stand 2019), des Flächennutzungsplanes Glashütte (Entwurfs-Stand 2022) und des integrierten Stadtentwicklungsgesetzes der Stadt Glashütte (Stand 2015), sowie die folgenden Fachgesetze:

- Gesetz zur Regelung des Baurechts (Baugesetzbuch - BauGB)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2013, sowie das Sächsische Wassergesetz (SächsWG)
- Waldgesetz (WaldG) und Sächsische Waldgesetz (SächsWaldG)
- Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Chemnitz vom 09.11.1994
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), sowie das das Sächsische Abfall- und Bodenschutzgesetz (SächsABG)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

1.2.2 Übergeordnete Fachplanungen

Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013)

Der Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013) sagt aus, dass nach dem Prinzip der nachhaltigen Raumentwicklung, soziale und wirtschaftliche Ansprüche, mit ökologischen Ansprüchen in Einklang gebracht werden müssen. Dies geschieht durch eine differenzierte Auseinandersetzung mit Umweltbelangen und der Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft gemäß §3 Abs. 1 SächsLPIG. Der LEP ordnet das Erzgebirge und somit auch die Stadt Glashütte als grenznahe Gebiet und als Raum mit besonderem Handlungsbedarf ein (LEP - Karte 3).

Reinhardtsgrimma liegt im Übergang zweier Verbindungsbereiche, in denen Flächen für einen Biotopverbund entwickelt werden sollen (LEP - Karte 7). Diese sind im Bereich des Lockwitzbaches Fluss- und Bachauen bzw. -täler und östlich davon Steinrücken im Komplex mit frisch-feuchtem Grünland sowie Restwäldern und Heiden.

Darüber hinaus liegt die Gemeinde im Streifgebiet großräumig lebender Wildtiere mit natürlichem Wanderungsverhalten (LEP - Karte 8). Deren Lebensraum liegt südlicher in Richtung der höheren Lagen des Erzgebirges.

Bezüglich des Bodenschutzes sind im Bereich um Reinhardtsgrimma Gebiete mit hoher bis sehr hoher Wassererosionsgefährdung des Ackerbodens verzeichnet (LEP - Karte 9).

Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge (RP 2020)

Die zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal / Osterzgebirge aus dem Jahr 2020 (RP 2020) beschreibt, dass für Vorhaben die nach den UVP-Richtlinien, dem UVP-Gesetz des Bundes oder dem sächsischen UVP-Gesetz, UVP-pflichtig sind eine Prüfung auf Umweltverträglichkeit erforderlich ist.

Reinhardtsgrimma befindet sich im ländlichen Raum im Nahbereich von Glashütte. Glashütte ist insbesondere für die dort ansässigen Uhrenmanufakturen bekannt und hat eine wichtige Funktion als Gewerbestandort in der Region (RP 2020). Reinhardtsgrimma und Glashütten liegen zwar in eine regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachse, sind aber wie viele ländliche Regionen stark vom demografischen Wandel betroffen.

Aus dem Regionalplan (2020) geht hervor, dass die Fläche um den östlich gelegenen Folgenbaches sowie der westlich gelegene Lockwitzbach als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz ausgewiesen sind (RP - Kap. 4.1.1). Demnach sind die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als Kernbereiche des ökologischen Verbundsystems fungieren können (RP - Z 4.1.1.1). Angrenzend an das Plangebiet sind weitere Bereiche als Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz ausgewiesen. Das ökologische Verbundsystem ist ein großräumig übergreifender Biotopverbund, der ein Netz aus ökologisch bedeutsamen Freiräumen darstellt (RP 2020).

Der Lockwitzbach ist als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit Funktion für den Abfluss ausgewiesen (RP - Kap. 4.1.4). Teilbereiche des Bachlaufes sind zudem als Vorbehaltsgebiet zum Schutz des vorhandenen Waldes ausgewiesen. Innerhalb dieses Gebietes sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unzulässig, die den Abfluss von Hochwasser bzw. die Herstellung dieser Funktion beeinträchtigen können (RP - Z 4.1.4.2). Das Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz wird von dem nicht beeinträchtigt (RP 2020) .

Die Karte 6 zum RP zur Boden- und Grundwassergefährdung zeigt, dass das Erzgebirge einschließlich Glashütte als Gebiet mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung eingestuft wird (RP - Kap. 4.1.3).

Flächennutzungsplan der Stadt Glashütte (FNP 2022)

Am 02.01.2008 vereinigten sich die Stadt Glashütte und die Gemeinde Reinhardtsgrimma mit weiteren 6 Ortsteilen zur heutigen Stadt Glashütte. Die Stadt Glashütte ist seit der 2008 vollzogenen Fusion mit Reinhardtsgrimma eine der größten Flächengemeinden im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Die Planzeichnung des in der Aufstellung befindlichen FNP (des Entwurfs vom September 2022) weist für das Plangebiet des Bebauungsplanes eine Gemeinbedarfsfläche für eine soziale Einrichtung / Kindereinrichtung aus. Der nördliche und westliche Teil des Flurstückes sowie der sich westlich anschließenden Bereiches werden darin als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen (FNP 2022).

1.3 Methodische Grundlagen

1.3.1 Beschreibung der technischen Verfahren der Umweltprüfung

Der Umweltbericht orientiert sich an den inhaltlichen Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB.

Das Vorgehen im Rahmen der Umweltprüfung beim Bebauungsplanverfahren umfasst die folgenden Bearbeitungsschritte:

- Beachtung fachgesetzlicher Vorgaben und fachlicher Standards
- Auswertung vorliegender Informationen aus dem Artenschutzbeitrag der MEP PLAN GmbH (2024)
- Biotopkartierung mit Kurzbeschreibung der vorkommenden Biotoptypen und die Erfassung geschützter Biotope inkl. Liste charakteristischer Arten im Geltungsbereich
- Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Vermeidung, Verringerung, Ausgleich)
- Auswertung der Quellen sowie Bewertung, Erarbeitung von Empfehlungen und Hinweisen zum Planverfahren

1.3.2 Erfassung und Bewertung der Biotoptypen, Flora und Fauna

Die im Geltungsbereich vorkommenden Biotoptypen wurden auf der Grundlage der Biotop- und Landnutzungskartierung im Freistaat Sachsen (LFULG 2005) zusammengestellt. Eine Anpassung bzw. Aktualisierung der Biotoptypen erfolgte im Rahmen einer Kartierung vor Ort durch die MEP Plan GmbH am 15.04.2024.

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgte anhand des Biotopwertes nach der „Überarbeitung der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ (TU DRESDEN ET AL. 2017) in der für die Einstufung der Biotoptypen u.a. die Kriterien Natürlichkeit, Seltenheit/Gefährdung und zeitlicher Wiederherstellbarkeit einfließen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Einteilung des Biotopwertes in die entsprechenden Bedeutungsklassen.

Tabelle 1–1: Einstufung der Biotoptypen in Bedeutungsklassen

Biotopwert	Bedeutungsklasse
0 - 6	geringe Bedeutung
7 - 12	nachrangige Bedeutung
13 - 18	mittlere Bedeutung
19 - 24	hohe Bedeutung
25 - 30	sehr hohe Bedeutung

Die Erfassung des Schutzgutes Fauna konzentriert sich nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde auf die im Geltungsbereich potenziell vorkommenden Artengruppen der Vögel und Reptilien, insbesondere der Zauneidechsen. Die Ergebnisse sind dem

Artenschutzbeitrag „Ersatzneubau KiTa Reinhardtsgrμμα“ 2024 durch die MEP PLAN GMBH zu entnehmen.

1.3.3 Bilanzierung der Eingriffsfolgen

Für die Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen sowie zur Ableitung des Kompensationsbedarfs wird die *„Überarbeitung der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“* (TU DRESDEN ET AL. 2017) angewendet. Die Handlungsempfehlung hat zum Ziel, die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffsfolgen und die Ableitung des Kompensationsbedarfs im Freistaat Sachsen zu vereinheitlichen, wo möglich zu vereinfachen und nachvollziehbarer zu gestalten.

2 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

2.1 Gebietsbeschreibung

In Reinhardtsgrimma, einem Ortsteil der Stadt Glashütte, im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, befindet sich das ca. 1 ha große Plangebiet. Ein Großteil der baulichen Anlagen wird auf dem Flurstück 1031 realisiert. Mit betroffen sind aber auch die angrenzenden Flurstücke der Gartenstraße 1022/3, 1022/1 und 1022e, da über die Gartenstraße die verkehrliche Erschließung der Kindertagesstätte geregelt werden soll. Zur Gewährleistung des Fahrrechtes werden auch Teile des Flurstückes 1032 mit in die Planung einbezogen.

Der Geltungsbereich wurde seit 2011, im Rahmen der für den Bau der S 183 notwendigen Kompensationsmaßnahmen, als extensives Grünland bewirtschaftet. Durch die biotopgerechte Pflege konnte sich dadurch der Landschaftsraumtyp 6510 „Sonstige extensiv genutzte Frischwiese“ auf den Freiflächen entwickeln. Ein Großteil davon entspricht dem nach §30 BNatSchG geschützten Biotoptyp „Magere Frischwiesen“. Entlang der Südwestgrenze des Plangebietes zieht sich eine gut ausgeprägte Feldhecke aus artenreichen Gehölzen, welche die KiTa zukünftig von der angrenzenden Ackerfläche abschirmen soll. Der nördliche Teil des Geltungsbereichs mit den Feldgehölzen und extensiv genutzten Mähwiesen frischer Standorte sollen im Rahmen des Vorhabens erhalten bleiben. In östlicher Richtung grenzt überwiegend Wohnbebauung mit Einzelhäusern an den Geltungsbereich und im Süden befinden sich Kleingartenanlagen.

Reinhardtsgrimma liegt im Landschaftsraum „Unteres Osterzgebirge“, im Naturraum Osterzgebirge. Diese Gebiete sind von der nach Norden gerichteten allmählichen Abdachung des Erzgebirges bestimmt. Der Landschaftsraum „Unteres Osterzgebirge“ ist stark durch eine Nutzung als agrarisches Offenland, mit einem Flächenanteil von 64%, geprägt. (LFULG 2014)

Es grenzen keine Schutzgebiete direkt an die Ortrandlagen von Reinhartsgrimma bzw. den Geltungsbereich. In der näheren Umgebung befinden sich jedoch mehrere Schutzgebiete. Südlich des Vorhabengebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Osterzgebirge“. Ungefähr 1 km nördlich liegt das Landschaftsschutzgebiet „Dipoldiswalder Heide und Wilisch“ und das FFH-Gebiet „Lockwitzgrund und Wilisch“. 2 bis 3 km südlich befinden sich die FFH-Gebiete „Luchberggebiet“ sowie das Naturschutzgebiet „Luchberg“. Vom Norden bis in den Westen zieht sich zudem das Vogelschutzgebiet „Osterzgebirgstäler“.

2.2 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

2.2.1 Mensch und menschliche Gesundheit

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden Indikatoren, wie Lärm und Erholungseignung, die Betroffenheit von Wegen und Infrastruktur für die Erholungsnutzung, Geräuschemissionen durch angrenzende Straßen, Erschütterungen und Beeinträchtigungen durch Licht berücksichtigt. Beeinträchtigungen durch Lärm sind in Bezug auf das Schutzgut Mensch besonders relevant, da starke und insbesondere dauerhafte Lärmbelastungen die Lebensqualität und die menschliche Gesundheit erheblich belasten können.

Der Geltungsbereich befindet sich am Siedlungsrand von Reinhardtsgrimma, an der Grenze zum Außenbereich in ruhiger Lage. Südlich des Geltungsbereiches befindet sich eine Kleingartenanlage. Das Verkehrsaufkommen auf der Gartenstraße ist eher gering, weshalb es kaum zu Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm und Abgasen durch Fahrzeuge kommt. Daher kann von einer sehr geringen Feinstaub- oder Stickoxidbelastung im Geltungsbereich ausgegangen werden.

Durch die westlich angrenzenden Ackerflächen kann es im Zuge der Bewirtschaftung der Flächen temporär zu Störungen für den Menschen kommen. Es kann beispielsweise durch das Umpflügen der Äcker zu Lärm, Erschütterungen oder Staubaufwirblungen oder auch Geruchsemissionen durch Düngung kommen. Diese landwirtschaftlich bedingten Beeinträchtigungen sind jedoch nicht über ein für die ländliche Lagen übliches und zu tolerierendes Maß hinaus zu erwarten. Zudem schützt die Feldhecke das Vorhabengebiet.

Der Geltungsbereich selbst, bietet dem Betrachtenden durch die artenreichen Biotope und Gehölzstrukturen einen schönen Anblick. Für die Erholung hat die Fläche daher einen Wert.

2.2.2 Arten und Biotope

Arten

Im Rahmen der faunistischen Erfassung wurden die Artengruppen der Brutvögel und Reptilien genauer betrachtet. Zusätzlich erfolgte eine Gehölzkontrolle und eine Datenabfrage aus der Artdatenbank des Freistaates Sachsen. Die Erfassungsergebnisse sowie die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen werden im „Artenschutzbeitrag Bebauungsplan Ersatzneubau KiTa Reinhardtsgrimma“ ausführlich dargestellt (MEP PLAN GMBH 2024).

Biotope

Die Erfassung der Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches erfolgte im April 2024 durch die MEP Plan GmbH. Die Biotoptypenkartierung ergab, dass sich auf dem Plangebiet großflächig das gesetzlich geschützte Biotoptyp „Sonstige extensiv genutzte Frischwiesen“ und der LRT 6510 „Magere Frischwiesen“ entwickelt hat (vgl. Karte 2). Entlang der westlichen und nördlichen Gebietsgrenze befinden sich verschiedene Gehölzstrukturen. Die genauen Erfassungsergebnisse zu den Biotopen werden im Bericht „Biotoptypenkartierung Bebauungsplan Ersatzneubau Reinhardtsgrimma“ ausführlich dargestellt (MEP PLAN GMBH 2024).

In der nachfolgenden Tabelle sind alle vorkommenden Biotoptypen einschließlich ihrer Bedeutungsklasse dargestellt.

Tabelle 2-1: Übersicht der vorkommenden Biotope (Sachsen)

Bez. Karte	Biotop-code	Biotopname	BNat SchG	LRT	Anzahl [Stk.]	Fläche [ha]
Gebüsch, Hecken und Gehölze						
D	02.02.100	Feldhecke			1	0,1
C	02.02.200	Feldgehölz			2	<0,1
B	02.02.430	Einzelbaum			1	<0,1
Grünland						
I	06.02.110	Magere Frischwiese	§	6510	1	0,4
L	06.02.210	Sonstige extensiv genutzte Frischwiese		6510	2	0,2
E	06.03.210	Intensiv genutzte Mähwiese frischer Standorte			1	<0,1
Staudenfluren und Säume						
K	07.03.200	Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte			2	<0,1
Fels-, Gesteins- und Rohbodenbiotope						
M	09.07.130	Sonstiger unbefestigter Weg			1	<0,1
Ackerland, Gartenbau und Sonderkulturen						
F	10.01.200	Intensiv genutzter Acker			1	<0,1
Siedlungsbereiche, Infrastruktur und Industrieanlagen						
H	11.01.510	Ländlich geprägtes Dorfgebiet			1	<0,1
N	11.01.520	Verstädtertes Dorfgebiet			2	<0,1
O	11.03.740	Überwiegender Ziergarten ohne Altbaumbestand			1	<0,1
A	11.04.130	Befestigter (versiegelter) Wirtschaftsweg			1	<0,1
J	11.04.200	Parkplatz			1	<0,1
G	11.05.200	Lagerplatz			1	<0,1
Summe					19	1,0

Schutz

§ Geschützter Biotop nach § 32 SächsNatSchG

§§ Geschützt nach § 31 SächsNatSchG

2.2.3 Boden

In der Region herrschen primär die Bodengesellschaften Lockersyrosem und Regosol aus gekipptem Schluffschutt vor. Dabei handelt es sich zumeist um Böden aus anthropogenen Sedimenten in Siedlungs-, Industrie und Bergbaugebieten (LUIS 2024a).

Im Zuge des Vorhabens wurde auch ein Baugrundgutachten erstellt. Danach wird der Festgesteinsuntergrund im Geltungsbereich durch mittelkörnig-flaserigen Biotitgneis (Freiberger Gneis) gebildet. Dieser Fels ist an der Oberfläche verwittert. Abweichend davon besteht der Festgesteinsuntergrund gemäß Datenlage des LfULG aus magmatischem Gestein in Form von Rhyolith aus der Zeit des Oberkarbon. Aus geotechnischen Gesichtspunkten ergeben sich aus der Differenz der Felsansprache und seiner Gesteinsbezeichnung keine Unsicherheiten für das Vorhaben. Zersetzter Fels beginnt gemäß in einer Tiefe von 2,3 bis 2,5 m unter dem Gelände (VZ-Fels, Schicht 4).

Der sehr stark verwitterte Fels wird durch einen umgelagerten Verwitterungslehm überdeckt (Schicht 3). Diese Schicht beginnt ca. 1,4 bis 1,5 m unter der Oberfläche und ist ca. 1,1 bis 1,2 m mächtig. Sie besteht aus schluffigem, schwach tonigem Sand mit steifer Konsistenz und ist nicht versickerungsfähig (Durchlässigkeitsbeiwert $k_f = 1,4E-07$ m/s, d.h. schwach durchlässig).

Vor der Erweiterung der Staatsstraße S183 im Jahr 2011 befanden sich alte Stallgebäude innerhalb des Geltungsbereiches nahe der Gartenstraße. Im Zuge der Flächenkompensation kam es zum Rückbau der Gebäude und Entsiegelung der überbauten Flächen. Im Bereich der Bohrungen sind bis in eine Tiefe von ca. 1,5 m anthropogene Auffüllungen vorhanden (Schicht 2). Diese Massen wurden im Rahmen der Abbruch- und Renaturierungsmaßnahme eingebracht und beinhalten überwiegend natürliche Böden. Die oberste Schicht bildet ca. 20 cm mächtiger Mutterboden (Schicht 1) (RAPIS UMWELT 2024).

2.2.4 Wasser

Außerhalb des Geltungsbereiches, ca. 100 m in Richtung Norden befindet sich der Lockwitzbach. Sein Flussbett ist etwa 75 m von der Grenze des Plangebietes entfernt und sein Quellgebiet befindet sich oberhalb von Oberfrauendorf, dass etwa 5 km südwestlich von Reinhardtsgrimma liegt. Von Reinhardtsgrimma verläuft der Bach weiter über Kreischa und mündet in Dresden in die Elbe (RP 2020). Er ist ein linker Nebenfluss der oberen Elbe (Fließgewässer 1. Ordnung) und ein Mittelgebirgsbach im sächsischen unteren Osterzgebirge. Zudem liegt ca. 1 km flussabwärts des Lockwitzbaches ein Hochwasserrückhaltebecken, welches Reinhardtsgrimma vor Folgeschäden durch ein Hochwasser des Lockwitzbaches schützen soll (LUIS 2024b). Ca. 150 m in Richtung Südwesten fließt der Folgenbach, welcher sich ca. 400 m Flussaufwärts vom Lockwitzbach abspaltet (LUIS 2024b). Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Still- oder Fließgewässer.

Im Rahmen der Baugrunduntersuchung wurde kein Grund- bzw. Schichtenwasser angetroffen. In Abhängigkeit vom Niederschlagsgeschehen muss jedoch temporär mit einer hypodermischen Abflusskomponente (d.h. mit einem vorübergehenden Bodenwasserabfluss unterhalb der Oberfläche) gerechnet werden. Eine ständige Wasserführung ist erst in größerer Tiefe im klüftigen Felsen zu erwarten. Für den Geltungsbereich wurden ca. 15 mm Grundwasserneubildung pro Jahr gemessen (LUIS 2024b).

Entlang des Lockwitzbaches wurde ein Überschwemmungsgebiet gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) festgesetzt. Es liegt außerhalb des Plangebietes. Im Falle eines Extremhochwassers steigt das Wasser zum nordwestlich angrenzenden Grünland an, das Plangebiet wäre jedoch nicht betroffen (RAPIS UMWELT 2024).

2.2.5 Klima und Luft

Reinhardtsgrimma liegt in der gemäßigten Klimazone, welche von geringen Temperaturschwankungen und viel Niederschlag geprägt ist. Das Jahresmittel der Temperatur beträgt ca. 10°C und der zusammengerechnete Jahresniederschlag ca. 798 mm. (CLIMATE DATA 2024).

Da sich der Geltungsbereich am Siedlungsrand befindet, sind die Schutzgüter Klima und Luft nur geringfügig durch den Einfluss versiegelter Flächen wie beispielsweise Straßen beeinträchtigt. Die Gehölzbestände innerhalb des Geltungsbereiches wirken ausgleichend und kühlend auf ihre Umgebung, indem sie Schadstoffe filtern, die Einstrahlung vermindern und Frischluft produzieren. Die Feldhecke entlang der westlichen Gebietsgrenze schützt den Geltungsbereich zudem vor Bodenerosion durch Wind und Wasser und Staubaufwirbelungen von den angrenzenden Ackerflächen (LFULG 2024).

Ein Großteil der Flächen ist durch extensive Wiesen geprägt. Diese produzieren aufgrund ihrer nächtlichen Auskühlung Kaltluft. Die grünen Freiflächen haben damit ebenfalls einen positiven Effekt auf das Klima.

2.2.6 Landschaftsbild

Als Landschaftsbild wird das gesamte vom Menschen wahrnehmbare Erscheinungsbild der Landschaft verstanden und durch die Eigenschaften Vielfalt, Eigenart und Schönheit einer Landschaft charakterisiert.

Der Geltungsbereich ist geprägt durch den Charakter der siedlungstypischen Ortsrandlage mit Sichtbereichen und dem Übergang in die freie Landschaft (RP 2020). Die artenreiche, extensive Wiese, die einen Großteil des Geltungsbereiches ausmacht, wertet das Landschaftsbild durch seinen Strukturreichtum und die verschiedenen Blühaspekte auf. Gleiches gilt für die 10 m breite Landschaftshecke aus einheimischen Gehölzen. Die Sträucher und Bäume sind vital und grenzen die Fläche räumlich von den angrenzenden Ackerflächen ab. Weite Blickbeziehungen in die Ferne ergeben sich dadurch nicht.

Der Geltungsbereich hat insgesamt eine hohe Landschaftsästhetik und wertet den Siedlungsrand, durch den Wechsel aus artenreichem Grünland und den randlichen Gehölzstrukturen in sich auf.

2.2.7 Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Kultur- und Sachgüter oder hochbaulichen Denkmale oder Denkmalschutzgebiete bekannt (RP 2020). Bodendenkmale sind nicht bekannt.

Extensiv-Wiesen können jedoch auch als Landschaftselemente in der Kulturlandschaft betrachtet werden, da sie aufgrund des ansteigenden Flächennutzungsdruck sowie der zunehmend intensiveren Flächenbewirtschaftung immer häufiger aus der Landschaft verschwinden (LFULG 2016).

2.2.8 Schutzgebiete

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten, dafür zieht sich von Norden nach Osten das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Osterzgebirge“, welches ca. 500 m vom Geltungsbereich entfernt liegt. Das Obere Osterzgebirge ist primär durch die vorkommenden Forsten und Wälder, welche Großteiles aus Nadelhölzern bestehen, sowie die charakteristischen Reliefformen, wie Hochflächen und Rücken aus harten Kristallingesteinen oder Zerschneidungs- sowie Riedel-Tal-Gebiete mit Lehn- und Steilhängen, geprägt. (LFULG 2016)

Im Norden liegt das Landschaftsschutzgebiet „Dippoldiswalder Heide und Wilisch“, welche ca. 1.500 m vom Geltungsbereich entfernt liegt. Bei der Dippoldiswalder Heide handelt es sich um ein ausgedehntes Waldgebiet mit dominanten Kiefern- und Laubwäldern und zahlreichen historischen und geologischen Besonderheiten (RP 2020).

Etwa 1 km südlich des Geltungsbereiches befindet sich das FFH-Gebiet „Luchberggebiet“, dass sich aus den zwei Teilflächen „Luchberg“ und „Hain“ zusammensetzt. Dabei handelt es sich um eine „Weithin sichtbare Basaltkuppe des unteren Osterzgebirges mit naturnahen Laubmischwäldern und Grünlandbereichen sowie ein weiterer, naheliegender Laubmischwaldbestand“ (BFN 2024a).

Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich das ca. 1.5 km entfernte FFH-Gebiet „Lockwitzgrund und Wilisch“. Dabei handelt es sich um ein „Tal des Lockwitzbaches und seiner Zuflüsse Wilischbach und Hirschbach in zwei getrennten Teilbereichen, größtenteils bewaldete Hänge mit vielfältigen Laubholzbeständen, offenen Felsbildungen und im Norden auch Streuobstwiesen“ (BFN 2024b).

Ca. 3 km nordöstlich des Geltungsbereiches befindet sich das Naturschutzgebiet „Luchberg“. Dabei handelt es sich um den Basaltgipfel des Luchberges, welcher mit einem artenreichen Laubmischwald bestanden ist. Von Norden bis in den Südosten des Geltungsbereiches liegt in 2 bis 4 km Entfernung das Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Osterzgebirgstäler“. Dabei handelt es sich um weitgehend naturnahe Bachtäler, reich strukturierte, oft steilhängige, felsige Kerb- bis Sohlentäler, unterschiedliche Laubwaldtypen je nach Exposition u. Hanglage sowie Nadelholzforste u. Auwälder (SMEKUL). Es überschneidet sich teils mit dem FFH-Gebiet „Müglitztal“ (RAPIS UMWELT 2024).

2.3 Gesamteinschätzung und Wechselwirkungen

Ein Teil des Plangebietes wurde 2011 für den Ausbau der S183 in Reinhardtsgrimma als Ausgleichs- und Ersatzfläche für Landschaftspflegerische Maßnahmen gebunden. Daraufhin erfolgte der Rückbau von Gebäuden und die Entwicklung einer extensiv genutzten Wiese. Unter der fachgerechten Pflege der Fläche konnte sich seitdem der gesetzlich geschützte Biotoptyp „Sonstige extensiv genutzte Frischwiesen“ und teils der Lebensraumtyp 6510 „Magere Frischwiesen“ entwickeln. Für die Artenvielfalt, insbesondere Insekten und Schmetterlinge, Klima und Luft sowie die Landschaftsgestalt und Erholung des Menschen ist der Geltungsbereich seitdem von höherem Wert.

Auf die angrenzenden Gewässer und Schutzgebiete hat der Geltungsbereich keinen direkten Einfluss.

2.4 Prognose bei Nichtdurchführung des Plans (Status-Quo-Prognose)

Bei Nichtdurchführung des Planungsvorhabens kann der Geltungsbereich weiterhin im Rahmen der Landschaftspflegerischen Maßnahmen für die S183 als extensive Wiese bewirtschaftet werden. Der gesetzlich geschützte Biotoptyp und der Lebensraumtyp 6510 „Magere Frischwiesen“ könnten sich dadurch weiterentwickeln und würden erhalten bleiben. Dies hätte u.a. einen positiven Einfluss auf die Insekten- und Artenvielfalt.

Aus städtebaulicher Sicht eignet sich der Geltungsbereich mit seiner Lage am Siedlungsrand mit der Nähe zu Sport- und Freizeitanlagen für den Bau der Kindertagesstätte. Die Belange gilt es gegeneinander abzuwägen.

2.5 Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans

2.5.1 Mensch und menschliche Gesundheit

Im Zuge der Bauarbeiten ist mit einer temporären Beeinträchtigung durch Baulärm und Abgase der Baumaschinen, ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen und visuelle Beeinträchtigungen für Nachbarn bzw. Anwohner zu rechnen. Da keine Rad- oder Wanderwege durch das Gebiet führen und der Geltungsbereich somit nicht aktiv für die Naherholung genutzt wird, ist bau- und anlagebedingt nur geringfügig mit einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion zu rechnen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten kommt es zu einer dauerhaften Veränderung des Charakters des Geltungsbereiches. Während der Betriebszeiten der KiTa ist mit einem erhöhten Lärmaufkommen durch spielende Kinder zu rechnen. Dies begrenzt sich jedoch auf ein zulässiges und tolerierbares Maß.

Temporär ist mit einer höheren Beeinträchtigung für den Mensch und die menschliche Gesundheit zu rechnen, langfristig werden die Beeinträchtigungen durch den Bau der KiTa jedoch nur als gering bis mittel eingestuft.

Darüber hinaus sind die positiven Auswirkungen des Ersatzneubaus auf die Anwohner in Reinhardtsgrimma, die Kinder und deren Eltern zu betonen. Der neue Gebäudekomplex

schaft Raum für Krippenkinder und Kindergartengruppen. Die Nutzungsanforderungen an die Räumlichkeiten können erfüllt werden und auch die Barrierefreiheit des öffentlichen Gebäudes kann künftig gewährleistet werden. Für die Eltern entfallen somit lange Fahrwege und der Zusammenhalt innerhalb der Gemeinde kann gestärkt werden.

2.5.2 Arten und Biotope

Tiere

Im Zuge der Vorhabenrealisierung kann es zu temporären Beeinträchtigungen in die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Vogelarten kommen. Durch die Bautätigkeiten kommt es zu Lärm und Erschütterungen sowie vermehrte Abgase durch Baumaschinen und Fahrzeuge, was zur Störung empfindlicher Tierarten führen kann.

Für die untersuchten Artengruppen ist ein Maßnahmenpaket von Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden für die genannten Arten und Artengruppen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden. Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen.

- V₁ – Baustelleneinrichtung
- V₂ – Bauzeitenregelung
- V₃ – Baubegleitung Artenschutz
- V₄ – Verminderung des Kollisionsrisikos an Glasflächen

Darüber hinaus werden die folgenden Maßnahmen empfohlen:

- E₁ – Wahl geeigneter Beleuchtungsmittel
- E₂ – Schaffung von Nisthilfen und Ersatzquartieren

Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch das Vorhaben geht ein Teil der extensiv genutzte Frischwiesen verloren, wodurch es innerhalb des Geltungsbereiches zu einem Verlust der biologischen Vielfalt kommt. Die Gehölzstrukturen bleiben vollständig erhalten und es sind keine Gehölzfällungen im Zuge des Bauvorhabens geplant.

Nach Fertigstellung der Kindertagesstätte ist es möglich die Artenvielfalt innerhalb des Geltungsbereiches wieder zu erhöhen, indem einheimische, blütenreiche Stauden und Gehölze auf den Freiflächen gepflanzt werden.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Arten und Biotope wird daher als mittel eingestuft.

2.5.3 Boden

Auf dem KiTa-Gelände ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes eine Neuversiegelung von maximal 2.250 m² zulässig. Diese setzt sich zusammen aus dem Gebäude (maximal 1.350 m²) sowie Flächen für Nebengebäude, Zufahrt, Wege, Terrassen etc. (900 m²). Befestigte Flächen sind dabei mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen. Die Neuversiegelung der Flächen stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Die natürlichen Bodenfunktionen (wie die Filter- und Pufferfunktion, Wasserspeicher- und Retentionsfunktion sowie die Lebensraumfunktion für Erdbewohner) werden durch die Überbauung stark beeinträchtigt und gehen teils vollständig verloren.

Um den Eingriffen in das Schutzgut Boden entgegenzuwirken, sollen neue Retentionsflächen auf dem KiTa-Gelände entstehen und es ist eine Begrünung der Dachflächen von über 50 m² mit einem Abflussbeiwert von 0,3 oder mehr vorgesehen. Zudem sollen neue Gehölze gepflanzt werden.

Die Beeinträchtigung des Bodens durch Neuversiegelung wird als erheblicher Eingriff in das Schutzgut angesehen. Durch die geplanten Maßnahmen im Sinne des Bodenschutzes und da nur ein Teil des Geltungsbereiches überbaut werden soll, wird die Beeinträchtigung für das Schutzgut insgesamt mittel eingestuft.

2.5.4 Wasser

Der Bau der KiTa hat keine direkten Auswirkungen auf natürliche oberirdische Fließ- und Standgewässer in der Umgebung. Durch die Bodenversiegelung kann es allerdings zum Verlust von Flächen mit Wasserhaushalts- und Retentionsfunktion und damit zur Einschränkung der Grundwasserneubildungsrate kommen.

Die Schmutzbeseitigung in Reinhardtsgrima muss daher dezentral auf dem Grundstück erfolgen. Überschüssiges Niederschlagswasser kann aufgrund des schlecht durchlässigen Baugrundes nur bedingt versickern. Da eine Einleitung des gereinigten Schmutzwassers und des gedrosselten Niederschlagswassers in den Lockwitzbach geplant ist, sind rechtliche Rahmenbedingungen zu beachten, auf die im Rechtsplan hingewiesen wird (DR. BRAUN&BARTH 2024).

Da das Gelände ein Gefälle nach Norden aufweist, sind zusätzliche Retentionsflächen zum Rückhalt von Regenwasser auf dem KiTa-Gelände sowie eine Dachbegrünung von min. 50 m² geplant. Stoffeinträge oder Beeinträchtigungen des Wasserstandes sind aufgrund der Art des Vorhabens nicht zu erwarten.

Für das Schutzgut Wasser ist von einer geringen bis mittleren Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben auszugehen.

2.5.5 Klima und Luft

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Klima und Luft wird zwischen dem klimatischen und dem lufthygienischen Aspekt unterschieden. Unter dem klimatischen Aspekt wird das Wechselspiel aus Sonneneinstrahlung, Temperatur, Wind, Niederschlag und Luftfeuchtigkeit betrachtet. Der lufthygienische Aspekt umfasst die Luftqualität und ihre Belastung mit luftfremden Stoffen.

Während der Bauarbeiten kann es temporär zu Beeinträchtigungen der Luftqualität durch Abgas- und Staubbelastungen durch die Baumaßnahmen kommen. Mit der Umsetzung des Bauvorhabens ist jedoch keine erhebliche Veränderung des Mikroklimas verbunden. Für die KiTa sind nach aktuellem Planungsstand Gehölzneupflanzungen vorgesehen, welche sich langfristig positiv auf das Klima auswirken, indem sie Schatten spenden und Wasser speichern und somit kühlend auf Ihre Umgebung wirken. Auch die geplante extensive Dachbegrünung hat einen kühlenden Effekt auf das Gebäude.

Für das Schutzgut Klima und Luft ist durch das Bauvorhaben daher langfristig von keinen Beeinträchtigungen auszugehen.

2.5.6 Orts- und Landschaftsbild

Die Landschaftsbildbewertung für der Geltungsbereich fällt in Hinblick auf die Schönheit und Vielfalt der Fläche positiv aus. Durch den Wechsel aus artenreichem Grünland und den randlichen Gehölzstrukturen ergibt sich ein harmonischer Übergang von der Stadt in die Landschaft. Die Nachverdichtung des Siedlungsrandes stellt daher eine Beeinträchtigung für das Landschaftsbild dar.

Um dem entgegenzuwirken ist eine Begrünung der KiTa-Freiflächen durch Gehölzpflanzungen sowie Rasen- und Staudenpflanzungen vorgesehen. Für das Orts- und Landschaftsbild sind im Zuge des Bauvorhabens daher geringe bis mittlere Beeinträchtigung zu erwarten.

2.5.7 Kultur- und Sachgüter

Beeinträchtigungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten, da weder Denkmäler noch die benachbarten Sachgesamtheiten durch das Bauvorhaben beeinträchtigt werden.

2.6 Gesamtgegenüberstellung

Aus der Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Bauvorhabens geht hervor, dass insbesondere während der Bauphase temporäre Beeinträchtigungen für die Schutzgüter zu erwarten sind. Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können diese reduziert werden.

Anlage- und betriebsbedingt kommt es insbesondere für die Schutzgüter Arten- und Biotope und Boden zu erheblichen Eingriffen. Diese sind, wenn möglich zu Vermeiden oder so gering wie möglich zu halten. Dauerhafte Beeinträchtigungen gilt es durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsbilanzierung auszugleichen.

2.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)

Die Stadt Reinhardtsgrimma benötigt einen Ersatzneubau für die Kindertagesstätte (KiTa) „Max und Moritz“ da das Bestandsgebäude dem steigenden Betreuungsbedarf nicht mehr gerecht werden kann und die Räumlichkeiten nicht mehr den Nutzungsanforderungen sowie den Anforderungen an die Barrierefreiheit entsprechen.

Dafür erfolgten im Jahr 2019 bis 2021 gezielte Standortuntersuchungen. Nach einem Vergleich mehrerer untersuchter Standorte erfolgte die Festlegung auf das Plangebiet an der Gartenstraße . „Die Wahl fiel auf das Flurstück 1031, da die Topografie keine großen Geländesprünge aufweist und eine Bebauung und Freiflächennutzung zulässt. Zudem befindet sich das Flurstück in kommunalem Eigentum und ist so für die Stadt verfügbar. Das Plangebiet ist über die Gartenstraße verkehrlich erschlossen. Durch die frühere Bebauung mit Stallanlagen handelt es sich nicht um natürlich gewachsenen Boden; vielmehr erfolgten Abbruch, Auffüllung und Anlage des Grünlandes. Das Grundstück liegt zwar am Ortsrand, ist jedoch gut angebunden und erreichbar. Für die im Rahmen der derzeitigen Aufstellung des Flächennutzungsplanes angedachte Wohnbaufläche „An der Fasanerie“ wäre der Standort als Kindertagesstätte optimal.“ (DR. BRAUN&BARTH 2024).

3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

3.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Nachfolgend werden die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der vorhabenbezogenen Eingriffe in Natur und Landschaft tabellarisch aufgelistet.

Tabelle 3-1: Übersicht der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Schutzgut	Eingriff und Beeinträchtigung	Maßnahme zur Vermeidung bzw. Minimierung
Mensch, Orts- und Landschaftsbild	Temporäre Beeinträchtigung durch Lärm, Staub durch Baufahrzeuge, Maschinen und die Baustelleneinrichtungen	Baustelleneinrichtung und Bauweise Schutz und Erhalt bestehender Gehölzstrukturen Landschaftsgerechte Einbindung von Nebengebäuden durch Eingrünung
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	Temporäre Beeinträchtigungen der Fauna durch Baufahrzeuge etc. (Lärm und visuelle Störungen) Beeinträchtigungen von Jagd-, Nahrungs- und Rasthabitaten Mögliche Beeinträchtigungen von Reproduktionshabitaten	Baustelleneinrichtung und Bauweise Bauzeitenregelung, Rodungen ausschließlich von Anfang Oktober bis Ende Februar Schutz und Erhalt bestehender Gehölze
Boden	Bodenverdichtung durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge sowie Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze Erhöhung des Versiegelungsgrad und damit einhergehender Verlust von Bodenfunktionen und Bodenstruktur Möglichkeit des Eintrages fahrzeugspezifischer Schadstoffe (v.a. Schmier- und Treibstoffe) in den Boden (Havariefall) Beeinträchtigung von Oberboden (Mutterboden) durch Aufschüttung und Abtrag	Minimierung der Flächeninanspruchnahme während der Bauphase Oberboden und Unterboden sind getrennt auszubauen und zu lagern, eine Durchmischung mit ansteigenden Mineralboden ist unzulässig Auflockerung verdichteter Bereiche nach Fertigstellung der Baumaßnahmen Befestigte Flächen sind möglichst wasserdurchlässig zu gestalten, Berücksichtigung einschlägiger Vorschriften im Umgang mit Schmier- und Treibstoffen

Schutzgut	Eingriff und Beeinträchtigung	Maßnahme zur Vermeidung bzw. Minimierung
Wasser	Erhöhung des Versiegelungsgrades und Verschlechterung der Grundwasserneubildungsrate, Reduzierung des Wasseraufnahmevermögens	Gezielte Entwässerung in Vegetationsflächen oder Versickerungsmulden Rückhaltung des Regenwassers in Form von Retentionsflächen im Plangebiet
	Erhöhung der Oberflächenabflüsse durch größere Flächenversiegelung Mögliche Grundwasserverunreinigungen durch den Eintrag fahrzeugspezifischer Schadstoffe (v.a. Schmier- und Treibstoffe)	Anlage der Stellflächen als teilversiegelte Flächen (Rasenpflaster oder Rasengitter) Verzicht auf Einbringen von (belasteten) Fremdsubstraten und Baustoffen mit Schadstoffgehalt, Pflanzenschutzmitteln oder Reinigungskemikalien, Normgerechter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Klima/ Luft	Temporäre Beeinträchtigungen der Luftqualität durch Abgas- und Staubbelastungen während der Baumaßnahmen Beeinträchtigung durch Verlust lufthygienisch wirksamer Grünflächen	Beschränkung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß Erhöhung des Grünflächenanteils durch Rasen, Stauden- und Baumpflanzungen, die Begrünung unterbauter Flächen und Fassadenbegrünung

Abkürzungen

M	Mensch und menschliche Gesundheit
AB	Arten und Biotope
B	Boden
W	Wasser
K	Klima und Lufthygiene
LB	Landschaftsbild

3.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das geplante Vorhaben erfolgt auf der Grundlage der „Überarbeitung der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ (TU DRESDEN ET AL. 2017). Die Biotoptypen dienen dabei als zentrale wertgebende Indikatoren und geben Aufschluss über die Ausprägung verschiedener biotischer und abiotischer Funktionen und bilden diese bis zu einem gewissen Grad summarisch ab (LANA 2002).

3.3 Gegenüberstellung der Eingriffe (Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung)

Die nachfolgende Tabelle stellt die geplanten Eingriffe in die Bestandsbiotope durch das Vorhaben dar. Diese werden mit den zu erwartenden Zielbiotopen gegenübergestellt. Daraus ergibt sich die Wertminderung der Biotope und der darauf basierende Kompensationsbedarf in m².

Tabelle 3-2: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach Handlungsempfehlung Sachsen (TU DRESDEN ET AL. 2017)

Code	Ausgangsbiotop	Ausgangswert (AW)	Code	Zielbiotop	Zustandswert (ZW)	Differenzwert (DW)	Fläche [m ²]	WE Wertminderung WE mind.
11.04.200	J - Parkplatz	0	11.06.130	Einzelgebäude mit extensiver Dachbegrünung	9	-9	36	-324
06.02.210	L - Sonstige extensiv genutzte Frischwiese	25				16	79	1.264
06.02.110	I - Magere Frischwiese	30				21	1235	25.935
11.04.200	J - Parkplatz	0	11.03.370	Sonstige Sport- und Freizeitanlagen mit Gehölzen	7	-7	146	-1.022
06.02.210	L - Sonstige extensiv genutzte Frischwiese	25				18	336	6.048
11.01.510	H - Ländlich geprägtes Dorfgebiet	7				0	32	0
09.07.130	M - Sonstiger unbefestigter Weg	0				-7	75	-525
06.02.110	I - Magere Frischwiese	30				23	2028	46.644
11.04.130	A - Befestigter (versiegelter) Wirtschaftsweg	0	11.04.150	Sonstiger befestigter Weg (vollversiegelt)	0	0	379	0
11.04.200	J - Parkplatz	0				0	269	0
02.02.200	D - Feldhecke	25				25	8	200
06.02.210	L - Sonstige extensiv genutzte Frischwiese	25				25	13	325
11.01.510	H - Ländlich geprägtes Dorfgebiet	7				7	15	105
09.07.130	M - Sonstiger unbefestigter Weg	0				0	9	0

Code	Ausgangs- biotop	Ausgangswert (AW)	Code	Zielbiotop	Zustandswert (ZW)	Differenzwert (DW)	Fläche [m ²]	WE Wertminderung WE mind.
07.03.200	K - Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte	15				15	150	2.250
10.01.200	F - Intensiv genutzter Acker	5				5	273	1.365
06.02.110	I - Magere Frischwiese	30				30	48	1.440
<u>Gesamt</u>								<u>83.705</u>

*Biotopwert wurde um 2 Wertpunkte aufgewertet, da mehrere Gehölzpflanzungen und Freiflächenbegrünung auf dem KiTa-Gelände festgesetzt wurden

Da sich der Geltungsbereich teilweise mit den Ausgleichs- und Ersatzflächen der S 183 überschneiden, muss im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung einerseits der Kompensationsbedarf für den Straßenbau für die betroffenen Bereiche erneut ausgeglichen werden und andererseits der Eingriff durch das Vorhaben selbst.

Für den Ausbau der S 183 fand die Kompensation von 1.453 m² Neuversiegelung statt. Dafür wurden innerhalb des Geltungsbereiches 850 m² vollversiegelter Fläche und 618 m² teilversiegelter Fläche entsiegelt. Anschließend wurden auf 1.468 m² Fläche extensives Grünland angelegt und bewirtschaftet.

Dadurch konnte sich im Geltungsbereich eine *Magere Frischwiesen* und teils eine *Sonstige extensiv genutzte Frischwiese* entwickeln. Durch den Eingriff in die Bestandsbiotope entsteht im Zuge des Vorhabens ein Kompensationsbedarf von 83.705 m². Der gesamte Kompensationsbedarf wird in der Tabelle 3-3 nochmal gegenübergestellt.

Tabelle 3-3: Gegenüberstellung des Kompensationsbedarfs

Gegenüberstellung	Fläche [m ²]
Kompensationsbedarf für S 183	
...für Entseglung	1.468
...für Biotopaufwertung	1.468
Kompensationsbedarf für KiTa	
...für den Bau des KiTa-Geländes & dessen Erschließung	83.705
...davon für den 1:1 Ausgleich des §-Biotopes "Magere Frischwiese"	3.400

Die nachfolgende Tabelle stellt die Eingriffe durch das geplante Vorhaben sowie deren Kompensation abschließend gegenüber. Mit den festgelegten Kompensationsmaßnahmen können die Eingriffe vollständig kompensiert.

Tabelle 3-4: Gegenüberstellung für S183

Code	Ausgangs-biotop	Ausgangs-wert (AW)	Maßnahme	Code	Zielbiotop/ Entsiegelung	Zustandswert /Bonusfaktor	Differenz	Fläche [m ²]	Kompensations- umfang in WE
11.04.150	Plattenbelag Umlauf Nordseite (400 m ²)	0	A1	-	Entsiegelung	3	3	400	1.200
11.04.400	Planschbecken (75 m ²)	0				4	4	75	300
11.04.150	Zufahrtsstraße (116 m ²)	0				3	3	116	348
Kompensationsumfang durch Entsiegelung									1.848
11.05.300	Entsiegelte Fläche - Sonstige Sonderfläche (vegetationsfrei)	3	A1	06.03.300	Ansaatgrünland	6	3	591	1.773
Kompensationsumfang durch Begrünung									1.773
Gesamter Kompensationsumfang									<u>3.621</u>

Der Kompensationsbedarf für die S 183 kann auf einer externen Fläche, einer Teilfläche des Flurstückes 245/11 der Gemarkung Luchau (ehemaliges Stadtbad Glashütte / Einstaubereich Hochwasserrückhaltebecken Glashütte) durch die Entsiegelung von Teilflächen (ausgenommen das große Badbecken mit 1.750 m²) und der anschließenden Ansaat von Grünland auf den vegetationsfreien Flächen vollständig gedeckt werden.

Tabelle 3-5: Gegenüberstellung für KiTa-Gelände und Zufahrten

Code	Ausgangs-biotop	Ausgangs-wert (AW)	Maßnahme	Code	Zielbiotop/ Entsiegelung	Zustandswert /Bonusfaktor	Differenz	Fläche [m ²]	Kompensations- umfang in WE
10.01.200	Intensiv genutzter Acker	5	A2	06.02.110	Magere Frischwiese	27	22	3.400	74.800
				07.05.100	Ackerrandstreifen, extensiv	11	6	1.850	11.100
Gesamter Kompensationsumfang									<u>85.900</u>

Der Kompensationsbedarf für den Bau der KiTa soll auf einer weiteren externen Fläche der Gemeinde Reinhardtsgrimma durch eine Wiederherstellung des geschützten Biotopes (Magere Frischwiese) im Verhältnis 1:1 gedeckt werden. Die Fläche wird aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzt.

4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

4.1 Entsiegelung und Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke

Innerhalb des Plangebietes wurde durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LaSuV) eine Kompensationsmaßnahme umgesetzt. Diese diente dem naturschutzfachlichen Ausgleich des Ausbaus der Staatsstraße 183 in Reinhardtsgrimma. Die Kompensation umfasste die Entsiegelung von 850 m² vollversiegelter und 618 m² teilversiegelter Fläche und die Anlage von 1.468 m² extensivem Grünland.

Die Kompensationsmaßnahme soll für die Errichtung der KiTa in Anspruch genommen werden. Daher ist eine neue Entsiegelungsmaßnahme auf einer externen Fläche erforderlich. Hierfür kann eine Teilfläche des ehemaligen Stadtbad Glashütte genutzt werden. Es liegt in der Gemarkung Luchau im Hochwasserrückhalteraum des Hochwasserrückhaltebeckens Glashütte. Auf dem Flurstück 245/11 kann durch die Entsiegelung von Teilbereichen des ehemaligen Freibades (des Plattenbelages des Umlaufes an der Nordseite, der Zufahrtsstraße und das Kinder-Planschbecken) und der anschließenden Ansaat von Grünland auf den vegetationsfreien Flächen vollständig gedeckt werden. Das große Badebecken bleibt zunächst erhalten.

Mit der Maßnahme kann der Kompensationsbedarf für die S 183 vollständig gedeckt werden.

<i>Projektbezeichnung:</i> Ersatzneubau KiTa Reinhardtsgrimma	Maßnahmenblatt	<i>Maßnahmennummer:</i> A₁ (V=Vermeidungsmaßnahme, E=Ersatzmaßnahme, A= Ausgleichsmaßnahme ASM=Artenschutzrechtliche Maßnahme)
Bezeichnung der Maßnahme		
Entsiegelung und Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke		
Lage der Maßnahme		
Flurstück 245/11 der Gemarkung Luchau - ehemaliges Stadtbad Glashütte / Einstaubereich Hochwasserrückhaltebecken Glashütte		
Begründung der Maßnahme		
Zu kompensierende Eingriffe: - Entsiegelung von 850 m ² vollversiegelter und 618 m ² teilversiegelter Fläche - Anlage von 1.468 m ² extensivem Grünland		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche: Versiegelte Flächen des ehemaligen Stadtbad Glashütte - des Plattenbelages des Umlaufes an der Nordseite (400 m ²), der Zufahrtsstraße (116 m ²) und das Kinder-Planschbecken (75 m ²)		
Zielkonzeption der Maßnahme: - Wiederherstellung der natürlichen Boden- und Retentionsfunktionen - Entwicklung der Landschaft durch Biotopaufwertung - Optimierung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere - Ausgleich von Biotopen und Bodenfunktionen		
Umsetzung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme: Bei der Maßnahme A ₁ handelt es sich um eine Entsiegelungsmaßnahme und anschließender Biotopaufwertung auf den vegetationsfreien Flächen. Dafür werden die ausgewiesenen Bereiche entsiegelt und der anfallende Bauschutt muss von der Fläche entfernt werden. Anschließend erfolgt eine Tiefenlockerung des Bodens und die Flächen sind entsprechend für die Ansaat von Grünland vorzubereiten. Auf den vegetationsfreien Flächen ist anschließend standortgerechtes VWW-zertifiziertes Saatgut regionaler Herkunft auszubringen. Die Fläche ist 1-mal jährlich zwischen Juli und September zu mähen. Die Verwendung von Gülle, Jauche, Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, etc. ist auszuschließen.		

4.2 Wiederherstellung des §-Biotop „Magere Frischwiese“

Zum Ersatz der mageren Frischwiese auf dem geplanten KiTa-Gelände ist auf einer externen Fläche die Entwicklung des geschützten Biototyps „Mageren Frischwiese“ auf min. 3.400 m² (im Verhältnis 1:1) zu entwickeln. Dafür soll auf einer intensiv genutzten Ackerfläche der Boden durch gezielte Pflegemaßnahmen abgemagert werden sodass sich mit der Zeit eine magerere Frischwiese entwickeln kann werden.

Durch die Entwicklung einer Mageren Frischwiese kann zugleich der Kompensationsbedarf für alle betroffenen Biotope den Bau der KiTa gedeckt werden.

<i>Projektbezeichnung:</i> Ersatzneubau KiTa Reinhardtsgrima	Maßnahmenblatt	<i>Maßnahmennummer:</i> A₂ <small>(V=Vermeidungsmaßnahme, E=Ersatzmaßnahme, A= Ausgleichsmaßnahme ASM=Artenschutzrechtliche Maßnahme)</small>
Bezeichnung der Maßnahme		
Wiederherstellung einer Mageren Frischwiese		
Lage der Maßnahme		
<i>Die externe Ausgleichfläche ist dem B-Plan zu entnehmen.</i>		
Begründung der Maßnahme		
Zu kompensierende Eingriffe: - Wiederherstellung des geschützten Biotopes (Magere Frischwiese) im Verhältnis 1:1 - Ausgleich des Kompensationsbedarfs für den Bau der KiTa		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche: Intensiv genutzte Ackerfläche		
Zielkonzeption der Maßnahme: - Ausgleich von Biotopen - Stärkung der Arten- und Biotopvielfalt durch die Biotopaufwertung - Aufwertung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere		
Umsetzung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme: Für die Maßnahme A ₂ erfolgt die Biotopaufwertung auf bisher intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Dafür ist standortangepasstes, gebietsheimisches Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 08 – Erz- und Elbsandsteingebirge (Produktionsraum: Mitteldeutsches Flach- und Hügelland) zu verwenden. Empfohlen werden Saatgutmischungen eines regionalen Herstellers, z.B. Rieger Hofmann GmbH. Diese sind mit einer Ansaatstärke: 3 g/m ² (30 kg/ha) aufzubringen, um eine geschlossene Vegetationsdecke zu entwickeln. Zum Schutz der Mageren Frischwiese vor Dünger und Pestiziden ist ein zusätzlicher Abstandstreifen in Form eines Ackerrandstreifens von min. 10 m Breite anzulegen. Der Abstandstreifen ist als artenreicher Ackerrandstreifen ggf. Blühstreifen mit blühreichen Kräutern und Leguminosen zu entwickeln. Dafür ist ebenfalls standortangepasstes, gebietsheimisches Saatgut zu verwenden, Empfohlen ist hier eine Ansaatstärke von 2 g/m ² (20 kg/ha). Die optimale Standzeit beträgt 2 Jahre und eine Pflege ist nur bei starker Verunkrautung nötig. Die gesamte Fläche ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Im Ansaatjahr sollten im Grünland evtl. auflaufende Unkräuter durch einen gezielten Schnitt geschwächt werden, um den konkurrenzschwächeren Magerwiesen-Arten Licht zu verschaffen. Dafür ist eine 3-schürige Mahd mit Beräumung des Mahdgutes durchzuführen. Der erste Schnitt ist dabei bereits bis Ende Mai zu realisieren, um die Nährstoffe zu entziehen und konkurrenzkräftige Arten zu schädigen. In den Folgejahren ist eine einmalige Mahd mit Beräumung zwischen Juli und September durchzuführen. Das Mahdgut muss abtransportiert werden und kann beispielsweise zur Heugewinnung genutzt werden. Die Mahd hat in zeitlich und räumlich versetzten Abschnitten zu erfolgen. Die Verwendung von Gülle, Jauche, Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, etc. ist auf der gesamten Fläche einschließlich des Abstandstreifen auszuschließen.		

5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadtverwaltung Glashütte plant den Ersatzneubau der kommunalen Kindertagesstätte - KiTa „Max und Moritz“ in Reinhardtsgrimma, einem Ortsteil der Stadt Glashütte im sächsischen Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Der Geltungsbereich liegt am südwestlichen Rand von Reinhardtsgrimma, an der Gartenstraße und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1 ha. Da das Flurstück am Ortsrand im baulichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch liegt ist ein Bebauungsplan erforderlich.

Da die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ersatzneubau KiTa Reinhardtsgrimma“ als wesentliche Veränderung von Natur und Landschaft zu bewerten ist, wurde die MEP Plan GmbH mit der Erarbeitung eines Umweltberichtes beauftragt.

Der vorliegende Umweltbericht enthält die Beschreibung des geplanten Vorhabens sowie dessen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Arten und Biotope, Boden, Wasser, Klima und Luft, Kultur- und Sachgüter sowie auf das Orts- und Landschaftsbild. Zudem wurden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich aufgeführt und die Eingriffs- Ausgleichbilanzierung erarbeitet.

Aus der Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Bauvorhabens geht hervor, dass insbesondere während der Bauphase temporäre Beeinträchtigungen für die Schutzgüter zu erwarten sind. Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können diese reduziert werden. Anlage- und betriebsbedingt kommt es insbesondere für die Schutzgüter Arten- und Biotope und Boden zu erheblichen Eingriffen. Diese sind, wenn möglich zu Vermeiden oder so gering wie möglich zu halten. Dauerhaften Beeinträchtigungen gilt es durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsbilanzierung auszugleichen.

Der Kompensationsbedarf für die S 183 kann auf der externen Fläche, einer Teilfläche des Flurstückes 245/11 der Gemarkung Luchau (ehemaliges Stadtbad Glashütte / Einstaubereich Hochwasserrückhaltebecken Glashütte durch die Entsiegelung von Teilflächen (ausgenommen das große Badbecken mit 1.750 m²) und der anschließenden Ansaat von Grünland auf den vegetationsfreien Flächen vollständig gedeckt werden.

Der Kompensationsbedarf für den Bau der KiTa kann durch eine Wiederherstellung des geschützten Biotopes (Magere Frischwiese) im Verhältnis 1:1 beispielsweise auf einer externen, intensiv genutzten Ackerfläche gedeckt werden.

Mit den festgesetzten Maßnahmen kann somit den Beeinträchtigungen der Schutzgüter begegnet werden. Durch die Festsetzungen im B-Plan erfolgt langfristig eine harmonische und naturverträgliche Einbindung der KiTa in die Umgebung.

6 Quellenverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

- BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2008)
- BauNVO - Baunutzungsverordnung (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung Artikel 1 des Gesetzes vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in Kraft getreten am 01.03.1999 zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S.2240).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
- BWaldG - Bundeswaldgesetz; Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der Fassung vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75)
- UVPG - Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz; in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)
- WHG – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (Abl. L 206 vom 22.7.1992), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (Abl. L 363 vom 20.12.2006).
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 (Abl. L 170 vom 25.06.2019).

Literatur

- DR. BRAUN&BARTH – ARCHITEKTENGEMEINSCHAFT (2024): Stadt Glashütte/Sachen – Bebauungsplan „Ersatzneubau KiTa Reinhardtsgrimma“ - Begründung zum Entwurf
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2024a): Natura 2000, Abgerufen im Mai 2024: <https://www.bfn.de/natura-2000-gebiet/luchberggebiet>
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2024b): Natura 2000, Abgerufen im Mai 2024: <https://www.bfn.de/natura-2000-gebiet/lockwitzgrund-und-wilisch>
- CLIMATE DATA (2024): Climate data for cities worldwide, Abgerufen im Mai 2024: <https://en.climate-data.org/europe/germany/saxon>
- FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT GLASHÜTTE (FNP) (2022): Flächennutzungsplan der Stadt Glashütte, Planungsstand Entwurf vom September 2022, Planungsbüro Bothe

- LANDESENTWICKLUNGSPLAN SACHSEN (LEP) (2013): Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung vom 14. August 2013
- LFULG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2014): Naturraum und Landnutzung in Sachsen. Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm – Naturraum und Landnutzung – Steckbrief „Unteres Osterzgebirge“. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat 61 „Landschaftsökologie, Flächennaturschutz“
- LFULG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2016): Multifunktionales Grünland in Sachsen, Abgerufen am 23.05.2024: file:///C:/Users/risse/Downloads/123746010-Gruenland_web.pdf
- Landwirtschaft- und Umweltinformationssystem für Geodaten (LUIS) (2024a): Fachbereich Boden, Abgerufen am 22.05.2024: <https://www.luis.sachsen.de/fachbereich-boden.html>
- Landwirtschaft- und Umweltinformationssystem für Geodaten (LUIS) (2024b): Fachbereich Wasser, Abgerufen am 22.05.2024: <https://www.luis.sachsen.de/fachbereich-wasser.html>
- MEP PLAN GMBH (2023b): UP B-Plan Ersatzneubau KiTa Reinhardtsgrimma (Landkreis Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge) Artenschutzgutachten, Stand 31.05.2024, unveröffentlicht
- MEYNEN ET AL. (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, Gemeinschaftsveröff. des Inst. für Landeskunde und des Dt. Inst. für Länderkunde. Unter Mitw. des Zentralausschusses für dt. Landeskunde
- RAPIS Umwelt (2024): Raumplanungsinformationssystem, Freistaat Sachsen, Abgerufen am 06.06.2024: <https://rapis.ipm-gis.de/client/?app=umwelt>
- REGIONALPLAN OBERES ELBTAL/OSTERZGEBIRGE (RP) (2020): Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge vom Juni 2020
- SACHSEN UND SO (2022): Der Wilisch und die Wilischbaude, Abgerufen am 22.05.2024: <https://sachsenundso.de/der-wilisch-und-die-wilischbaude/>
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE, REFERAT 61 „LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, FLÄCHEN-NATURSCHUTZ“ (2024): 19 Oberes Osterzgebirge (OOEG), Abgerufen im Mai 2024: https://www.natur.sachsen.de/download/19_Oberes_Osterzgebirge.pdf
- SÄCHSISCHE SCHWEIZ-OSTERZGEBIRGE (2024): Schutzgebiete, Abgerufen im Mai 2024: <https://www.landratsamt-pirna.de/naturschutz-schutzgebiete.html>
- TU DRESDEN & FROELICH & SPORBECK (2017): Überarbeitung der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen: Grundlagen für die Anlagen der geplanten Sächsischen Kompensationsverordnung, Stand: 25.01.2017.

6.1 Fotodokumentation



Abbildung 1: Überblick magere Frischwiese in Richtung Norden



Abbildung 2: Nördlicher Abschnitt der Landschaftshecke



Abbildung 3: Einzelbaum außerhalb der KiTa-Geländes



Abbildung 4: Südlicher Bereich entlang der Gartenstraße

7 Kartenmaterial

7.1 Karte 1 – Übersichtskarte



7.2 Karte 2 – Biotopkartierung



**Bebauungsplan
"Ersatzneubau KiTa Reinhardtsgrimma"
Umweltbericht**

Karte 1: Übersichtskarte
(Stand: 06.06.2024)

Kartenlegende

-  Geltungsbereich des B-Plans
-  KiTa Gelände (inkl. Zufahrt)

Grundlagen

Quelle: © GeoSN, dl-de/by-2-0



Auftraggeber:
Stadt Glashütte
Hauptstraße 42, 01768 Glashütte

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden



**Bebauungsplan
"Ersatzneubau KiTa Reinhardsgrμμα"
Umweltbericht**



Karte 2: Biotoptypenkartierung
(Stand: 06.06.2024)

Kartenlegende



Biotoptypen Sachsen

-  A - Befestigter (versiegelter) Wirtschaftsweg
-  B - Einzelbaum, Baumgruppe
-  C - Feldgehölz
-  D - Feldhecke
-  E - Intensiv genutzte Mähwiese frischer Standorte
-  F - Intensiv genutzter Acker
-  G - Lagerplatz
-  H - Ländlich geprägtes Dorfgebiet
-  I - Magere Frischwiese
-  J - Parkplatz
-  K - Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte
-  L - Sonstige extensiv genutzte Frischwiese
-  M - Sonstiger unbefestigter Weg
-  N - Verstädtertes Dorfgebiet
-  O - Überwiegender Ziergarten ohne Altbaumbestand

Schutzstatus

-  § - Geschütztes Biotop
-  LRT 6510

Grundlagen

-  Geltungsbereich des B-Plans
-  KiTa Gelände (inkl. Zufahrt)

Quelle: © GeoSN, dl-de/by-2-0



Auftraggeber:
Stadt Glashütte
Hauptstraße 42 | 01768 Glashütte

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden

